

LEITFADEN DURCH DEN PARAGRAPHEN- DSCHUNDEL



3

Mehrere Arbeitgeber:innen
Mehrere Auftraggeber:innen
Einkommenssteuer
Umsatzsteuer
Insolvenz

Impressum:

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Interessengemeinschaften – **IG FLEX**

Verantwortlich für den Inhalt: Mag.^a Andrea Kaindl, Dr. Michael Gogola, Mag. Robin Perner, Mag.^a Ilona Amann, Veronika Bohrn Mena

Idee und Konzept: Eva Scherz

Layout: GPA Marketing, Fotos: iStock

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Stand: April 2024

VORWORT

Liebe Leser:in!

Bereits zum 17. Mal erscheint der Paragraphenschwung der IG Flex. Dieses Jahr haben wir uns entschieden ihn als Broschürenreihe herauszugeben.

Wir geben damit Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Vertragsformen, Vertragsgestaltung, Sozialversicherung und Steuer, die im Alltag von atypisch Beschäftigten und Selbstständigen auftauchen.

- Ab wann bin ich sozialversicherungspflichtig?
- Was ist der Unterschied zwischen Lohnsteuer und Einkommensteuer?
- Ist mein Arbeitsverhältnis ein Freier Dienstvertrag, oder sollte ich angestellt werden?
- Wie kann ich mich als Werkvertragsnehmer:in bestmöglich absichern?

und vieles mehr!

Die IG Flex ist die Interessenvertretung für Freie Dienstnehmer:innen, Werkvertragsnehmer:innen, Zeitarbeitskräfte, Praktikant:innen, prekär Beschäftigte und Ein-Personen-Unternehmen. Tragen Sie sich kostenlos in die IG Flex ein und nutzen Sie viele Vorteile wie gratis Erstberatungsscheck, Newsletter, Einladungen zu (Online-) Veranstaltungen, Hilfreiche Publikationen, Vernetzung und Erfahrungsaustausch national und international.

Hier eintragen:



Noch Fragen? E-Mail: interesse@gpa.at
www.gpa.at/flex

Gewerkschaftsmitglieder haben mehr!

Neben den Informationen aus dieser und anderer Broschüren bietet die GPA für Gewerkschaftsmitglieder jederzeit umfassende, persönliche Beratung bei allen arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerlichen Fragen, sowie bei Fragen zu Pension; für (Noch-) Nichtmitglieder gibt es die Möglichkeit einer kostenlosen Erstberatung. Informationen dazu unter 050301-301 oder unter www.gpa.at.

Alles Gute und viel Erfolg wünscht
Das Team der Interessengemeinschaften

DIE INTERESSENGEMEINSCHAFT (IG) FLEX - DEINE POLITISCHE VERTRETUNG

Du bist freie:r Dienstnehmer:in? Du arbeitest auf Werkvertragsbasis? Du absolvierst ein Praktikum? Du musst dich um Steuer und Sozialversicherung selbst kümmern? Du bist krank und kannst nicht in Krankenstand gehen? Du bist schwanger und freie Dienstnehmerin? Du bist für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht versichert? Du kennst dich nicht mehr aus und willst mehr Klarheit? **Wir unterstützen Dich dabei!**

Wir bieten Service und Beratung - aber nicht nur! Unser Ziel ist es ebenso, die sozial- und arbeitsrechtliche Situation »atypisch« Beschäftigter zu verbessern. Doch wir **fordern** nicht nur Verbesserungen - wir **kämpfen** auch dafür!

WIR FORDERN im Gesetz

Im Fall von Krankheit gibt es für Werkvertragsnehmer:innen keine adäquate Absicherung. Für diese Arbeitnehmer:innen ergibt sich daraus eine äußerst unsichere Lebens- und Arbeitssituation.

→ **Wir fordern die gesetzliche Gleichstellung ALLER Arbeitnehmer:nen im Krankheitsfall.**

Für schwangere freie Dienstnehmerinnen gilt das Mutterschutzgesetz nicht zur Gänze. Das bedeutet eine Vielzahl an Benachteiligungen, wie z.B.: keine Höchstarbeitszeitgrenzen, keine Schutzvorschriften vor der Arbeit mit Giftstoffen, keine Einschränkung von körperlich schwer belastender Arbeit und kein Verbot von Nacharbeit oder Sonn- und Feiertagsarbeit. Dabei wurde das Mutterschutzgesetz geschaffen, um schwangere Arbeitnehmerinnen abzusichern und die Gesundheit von Mutter und Kind auch im Arbeitsverhältnis zu gewährleisten.

→ **Wir fordern die volle Einbeziehung von Freien Dienstnehmerinnen in das Mutterschutzgesetz!**

Viele Menschen gelten als »neue« Selbständige, sind als Werkvertragsnehmer:innen aber von einem:r Auftraggeber:in abhängig. Diese Tatsache müssen die politisch Verantwortlichen endlich bewusst zur Kenntnis nehmen und auch dementsprechend handeln.

→ **Wir fordern einheitliche Regelungen für ALLE Arbeitnehmer:innen, die persönlich und/oder wirtschaftlich von einem/r Auftraggeber:in abhängig sind.**

Die Arbeit von »atypisch« Beschäftigten ist gleich viel wert wie jene von Angestellten, d.h. auch »atypisch« Beschäftigte müssen mitbestimmen und Ihrer Arbeitsbedingungen aktiv mitgestalten können.

→ **Wir fordern daher die gleichen betrieblichen Mitbestimmungsrechte für »atypisch« Beschäftigte, sowie die Einbeziehung in betriebliche Sozialleistungen.**

WIR FORDERN im Kollektivvertrag

Freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen erarbeiten - wie Angestellte und Arbeiter:innen - Erträge für Unternehmen. »Atypisch« Beschäftigte werden dafür oft viel geringer entlohnt. Dadurch erhöht sich aber auch der Druck auf die Angestellten.

→ **Wir fordern daher eine gleichwertige Bezahlung ALLER Arbeitnehmer:innen und die Einbeziehung in die Kollektivverträge der jeweiligen Branchen.**

WIR FORDERN in der Gewerkschaft

Es ist wichtig, dass Betriebsrät:innen und Betriebsräte die Vertretung von »atypisch« Beschäftigten ebenso als ihre Aufgabe ansehen, wie die Vertretung ihrer angestellten Kolleg:innen.

→ Daher unterstützen wir Betriebsrät:innen bei ihrer Vertretung von »atypisch« Beschäftigten.

INHALT

1. Zahlenspiegel	Seite	6
2. Mehrere Arbeit- bzw. Auftraggeber.innen	Seite	9
2.1. Ein versicherungspflichtiges echtes Dienstverhältnis und geringfügige echte oder freie Dienstverhältnisse	Seite	16
2.2. Ein versicherungspflichtiges freies Dienstverhältnis und geringfügige echte oder freie Dienstverhältnisse	Seite	16
2.3. EXKURS: Freiwillige Höherversicherung	Seite	16
2.4. Mehrere geringfügige echte oder freie Dienstverhältnisse	Seite	16
2.5. EXKURS: Opting In	Seite	16
2.6. Echte oder freie Dienstverhältnisse und ein oder mehrere Werkverträge	Seite	16
2.7. Gewerbliche selbstständige Tätigkeit und ein oder mehrere Werkverträge	Seite	16
2.8. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge	Seite	16
2.9. Pensionsbezüge und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge	Seite	16
2.10. Schwangerschaft und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge.....	Seite	16
2.11. Kinderbetreuungsgeld und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge (mit und ohne Gewerbeschein).....	Seite	16
2.12. Studieren und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge.....	Seite	16
2.13. Freie Dienstverträge und/oder Werkverträge und Arbeitslosigkeit	Seite	16
3. Einkommensteuer	Seite	16
3.1. Unselbstständige Arbeit	Seite	16
3.2. Selbstständige Arbeit	Seite	16
3.3. Gemischtes Einkommen	Seite	16
3.4. Überblick Einkommensteuer.....	Seite	16
3.5. Gewinnfreibetrag	Seite	16
3.6. Steuerliche Vergünstigungen für Familien	Seite	16
4. Umsatzsteuer	Seite	17
4.1. Kleinunternehmer:innenregelung	Seite	16
4.2. Umsatzsteuer.....	Seite	16
5. Registrierkassenpflicht	Seite	17
6. Schutz bei Insolvenz	Seite	17
7. DAS GEWERKSCHAFFEN WIR!	Seite	18
8. GPA-Mitgliedsanmeldung	Seite	19
9. Interessengemeinschaften	Seite	20

1. ZAHLENSPIEGEL

Nachdem sich die Sozialversicherungsgrenzen und auch die Steuergrenzen jedes Jahr ändern, hier alle wichtigen Zahlen auf einen Blick:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Geringfügigkeitsgrenze monatlich (ASVG)	446,81	460,66	475,86	485,85	500,91	518,44
Versicherungsgrenze (GSVG) jährlich für ausschließlich selbstständiges und gemischtes Einkommen	5.361,72	5.527,92	5.710,32	5.830,20	6.010,92	6.221,28
Einkommensteuergrenze für nicht- selbstständiges Einkommen	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.693,-	12.816,-
Einkommensteuergrenze für gemischtes und selbstständiges Einkommen	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.693,-	12.816,-
Umsatzsteuergrenze Meldung Abführen ab	30.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-
Höchstbeitragsgrundlage* Sozialversicherung monatlich (ASVG)	5.220,-	5.370,-	5.550,-	5.670,-	5.850,-	6.060,-
Höchstbeitragsgrundlage* Sozialversicherung monatlich für freie Dienstnehmer*innen ohne Sonderzahlungen (GSVG)	6.090,-	6.265,-	6.475,-	6.615,-	6.825,-	7.070,-

* (= Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen)

ACHTUNG:

Die Versicherungsgrenzen (GSVG) beziehen sich auf den Gewinn (=Einnahmen-Ausgaben) plus Hinzurechnungen (=im Wesentlichen vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge).

Die Einkommensteuergrenzen beziehen sich auf den Gewinn (=Einnahmen-Ausgaben).

Die Umsatzsteuergrenzen beziehen sich auf den Umsatz (=Bruttoeinnahmen).

2. MEHRERE ARBEIT- BZW. AUFTRAGGEBER:INNEN

Durch die Vielfalt an verschiedenen Verträgen kommt es oftmals dazu, dass Arbeitnehmer:innen in unterschiedlichen Dienstverhältnissen arbeiten. Dabei ist Vorsicht sowohl bei der Sozialversicherung als auch bei der Steuer geboten. Grundsätzlich sind alle Kombinationen möglich. So kann ein/e Arbeitnehmer:in (echtes Dienstverhältnis) gleichzeitig Auftragnehmer:in (freier Dienstvertrag, Werkvertrag) sein.

Arbeiten Auftragnehmer:innen für mehrere Dienstgeber:innen/Auftraggeber:innen, hängt die Versicherungspflicht von mehreren Faktoren ab. Echte und freie Dienstverhältnisse werden, da sie im gleichen Gesetz (ASVG) geregelt sind, zusammengerechnet. Zwischen Werkverträgen und echten bzw. freien Dienstverhältnissen sind zwei unterschiedliche Sozialversicherungsträger (Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)) zuständig. Die einzelnen Beitragsvorschriften in der jeweiligen Kassa werden zusammengerechnet und ergeben die gemeinsame Beitragsgrundlage für selbst- und unselbstständige Einkünfte.

2.1. Echte Dienstnehmer:innen

In diesem Fall sind Arbeitnehmer:innen durch das versicherungspflichtige echte Dienstverhältnis voll versichert, sie erhalten aber von der ÖGK eine Vorschreibung über höhere Zahlungen, da ihre geringfügigen Dienstverhältnisse ihre Beitragsberechnungsgrundlage erhöhen. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein und ist pauschaliert, die Beiträge betragen zwischen 14,62% und 17,57% (inkl. AK Umlage) für Angestellte und Arbeiter:innen des Bruttoentgeltes. Die Dienstgeber:innen der geringfügigen Verträge zahlen nur Unfallversicherung für die Arbeitnehmer:innen.

Beispiel: Petra H. ist alleinerziehende Mutter, wochentags arbeitet sie in einem Versicherungsunternehmen im Sekretariat. Am Samstagvormittag arbeitet sie als geringfügig Beschäftigte in einer Bäckerei, während ihre Freundin auf ihre Tochter schaut. Die EUR 300,-, die sie monatlich dazuverdiert, sind laut ASVG versicherungspflichtig. Sie erhält im Folgejahr eine Vorschreibung, die Beiträge wirken sich pensions erhöhend aus. Natürlich muss Petra H. auch ihr zusätzliches Einkommen versteuern, wenn Sie insgesamt über der Einkommensteuergrenze verdient.

2.2. Ein versicherungspflichtiges freies Dienstverhältnis und geringfügige echte oder freie Dienstverhältnisse

Arbeitnehmer:innen sind durch ihr versicherungspflichtiges freies Dienstverhältnis im Fall von Krankheit, Unfall, Pension und gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie erhalten von der Krankenkasse eine Vorschreibung über höhere Zahlungen, da ihre geringfügigen Dienstverhältnisse ihre Beitragsberechnungsgrundlage erhöhen. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein und ist pauschaliert, die Beiträge betragen zwischen 14,62% und 17,57% inkl. AK Umlage für Angestellte und Arbeiter:innen des Bruttoentgeltes. Die Dienstgeber:innen der geringfügigen Verträge zahlen nur Unfallversicherung für Sie.

Beispiel: Christine F. ist alleinerziehende Mutter, wochentags arbeitet sie 20 Stunden als Vortragende an einer Sprachschule. Am Samstag arbeitet sie als geringfügig Beschäftigte in einem Möbelfachgeschäft. Die EUR 410,-, die sie monatlich dazuverdiert, sind laut ASVG versicherungspflichtig. Sie erhält im Folgejahr eine Vorschreibung, die Beiträge wirken sich pensionserhöhend aus. Natürlich muss Christine F. auch ihr zusätzliches Einkommen versteuern, wenn die beiden Einkommen zusammen die Einkommensteuergrenze übersteigen.

2.3. EXKURS: Freiwillige Höherversicherung

Besonders Frauen erhalten durchschnittlich weniger Pension, da sie im Durchschnitt öfter in Teilzeit arbeiten. Eine Möglichkeit, die zukünftigen Pensionsbezüge zu steigern, stellt die Höherversicherung dar.

Die Höherversicherung ist eine freiwillige Versicherung, mit der man seinen **künftigen Pensionsanspruch erhöhen** kann. Dabei zahlt man nicht in eine Privatversicherung ein, sondern ins öffentliche Pensionssystem. Die eingezahlten Beiträge ermöglichen den Erwerb eines eigenen Pensionsbestandteils, den "**besonderen Steigerungsbetrag**".

Wichtige Informationen zur Höherversicherung:

Beiträge: Man kann selbst festlegen, wie viel man einzahlen möchte. Der jährliche Beitrag darf die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Im Jahr 2024 beträgt diese 12.120 Euro. Die Beiträge müssen bis zum Jahresende eingezahlt werden, für das sie gelten sollen.

Attraktivität: Eine freiwillige Höherversicherung ist empfehlenswert, wenn man den finanziellen Spielraum dafür hat. Im Vergleich zur privaten Vorsorge ist die Einzahlung in das staatliche Pensionssystem sehr attraktiv.

Die Vorteile:

Der besondere Steigerungsbetrag wird **14 Mal im Jahr ausbezahlt** und **jährlich der Inflation angepasst**.

Er ist zu **75 Prozent steuerfrei**, während die restlichen 25 Prozent wie die Pension versteuert werden.

Im Todesfall geht ein Teil des Steigerungsbetrags auf die Hinterbliebenen über.

Mehr Information erhält man unter:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr_Pension_mit_der_Hoeherversicherung.html

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707788&portal=pvportal>

2.4. Mehrere geringfügige echte oder freie Dienstverhältnisse

Wenn Arbeitnehmer:innen mit ihren Dienstverhältnissen insgesamt unter der Geringfügigkeitsgrenze bleiben, dann gelten alle Bestimmungen so, als hätten sie nur eine geringfügige Beschäftigung. Kommen sie mit dem Entgelt ihrer geringfügigen Beschäftigungen insgesamt über die Geringfügigkeitsgrenze pro Monat (siehe Zahlenspiegel), so fallen sie in die Pflichtversicherung (Krankheit, Unfall, Pension) und erhalten von der Krankenkasse eine Vorschreibung über Ihre Beiträge. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein und ist pauschaliert, die Beiträge betragen zwischen 14,62% und 17,57% inkl. AK Umlage des Bruttoentgelts für Angestellte und Arbeiter:innen. Die Arbeit- bzw. Auftraggeber:innen der geringfügigen Verträge zahlen nur Unfallversicherung für sie.

Beispiel: Carlos A. ist in einer Schule als Hausarbeiter tätig, dabei verdient er EUR 300,-. Sein Vertragsverhältnis ist eine geringfügige Beschäftigung auf Arbeiterbasis. Für eine Messebaufirma hilft er regelmäßig von Februar bis Juni und von September bis November Messestände aufbauen. Meist verdient er damit EUR 400,- monatlich. Dadurch wird er laut ASVG versicherungspflichtig. Nachdem er das »opting in« in Anspruch nimmt, ist er gegen Krankheit versichert, und erwirbt auch noch Pensionsmonate. Er erhält im Folgejahr eine Vorschreibung, wobei ihm die Differenz zwischen den Pauschalbeiträgen und den bereits geleisteten Beiträgen vorgeschrieben wird.

2.5. EXKURS: Opting In

Beträgt das monatliche Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze, liegt eine geringfügige Beschäftigung vor. Dabei besteht keine Sozialversicherungspflicht, ausgenommen eine Teilversicherung in der Unfallversicherung, die zur Gänze von dem/der Dienstgeber:in zu leisten ist. Wollen bzw. brauchen geringfügig Beschäftigte aber dennoch eine Kranken- und Pensionsversicherung, können sie sich um EUR 73,20 (Stand 2024) im Monat selbst versichern. Diese Möglichkeit nach §19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird als »**opting in**« bezeichnet. Ein Antragsformular dafür erhalten Sie bei der Österreichischen Gebietskrankenkasse (=ÖGK) oder im Internet. In diesem Fall haben sie Anspruch auf Krankengeld

und Wochengeld. Ebenso erwerben sie mit **Abschluss einer Selbstversicherung pro Monat einer geringfügigen Beschäftigung** einen **vollen Versicherungsmonat**, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt. Ein »opting in« in der Arbeitslosenversicherung ist leider nicht möglich.

2.6. Echte oder freie Dienstverhältnisse und ein oder mehrere Werkverträge

Wer gleichzeitig unselbstständig (nach ASVG) und selbstständig (nach GSVG) beschäftigt ist, zahlt nach unterschiedlichen Gesetzen (ASVG und GSVG) den jeweiligen vollen Sozialversicherungsbeitrag in die unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme ein. Übersteigen die Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage ist eine Differenzvorschreibung zu machen und es ist eventuell eine Beitragserrstattung vorgesehen.

Nach 2019 muss kein Antrag mehr bei der Sozialversicherung der Selbstständigen gestellt werden, die SVS macht die Beitragserrstattung automatisch, diese werden im Folgejahr bis zum 30.06. rückerstattet.

2.7. Gewerbliche selbstständige Tätigkeit und ein oder mehrere Werkverträge

Da beide Vertragsverhältnisse dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zugerechnet werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung. Die beiden unterschiedlichen Tätigkeiten werden der im Rahmen der »alten« Selbstständigkeit behandelt, und erhöhen so die Beitragsgrundlage.

2.8. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge

Beim Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandsbeihilfe darf monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (siehe Zahlenspiegel) dazu verdient werden, ohne dass der Anspruch verloren geht. Bei freien Dienstnehmer:innen ist dies das Bruttohonorar und darf nicht die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Bei Werkvertragsnehmer:innen gilt, dass der steuerliche Gewinn die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen darf und die Geringfügigkeitsgrenze nicht um mehr als 11% des Umsatzes überschritten werden darf.

Beispiel: Andrea Sch. ist schon seit längerer Zeit arbeitslos. Obwohl sie gut ausgebildet ist, scheint ihr kleiner Sohn doch als Hindernis für potenzielle Arbeitgeber:innen. Nun hat sie ein Angebot als Sprachlehrerin zu arbeiten. Da sie nur einmal die Woche einen Kurs abhalten kann, bleibt sie mit EUR 380,00 unter der Geringfügigkeitsgrenze. Ihr Arbeitslosenbezug ist nicht gefährdet.

2.9. Pensionsbezüge und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge

Beim Bezug von Pensionen kommt es auf die Art der Pensionszahlung an. Bezieher:innen von Regelpension können unbeschränkt dazu verdienen. Für den Zuverdienst gilt bei freien Dienstverträgen die Geringfügigkeitsgrenze (siehe Zahlenspiegel), bei Einkünften darüber müssen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Die Beiträge müssen von der/dem Auftraggeber:in abgeführt werden. Aber Achtung: die Geringfügigkeitsgrenze gibt es in der Steuer nicht! Wenn man in Summe über die Steuergrenze kommt, muss auch von einem geringfügigen Zuverdienst in der Pension Steuer nachgezahlt werden. Bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Invaliditäts-, Berufsunfähigkeit- und Erwerbsunfähigkeitspension) gebührt die Pension nur als Teilpension, wenn ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegt.

Beispiel: Andrea Sch. ist schon seit längerer Zeit arbeitslos. Obwohl sie gut ausgebildet ist, scheint ihr kleiner Sohn doch als Hindernis für potenzielle Arbeitgeber:innen. Nun hat sie ein Angebot als Sprachlehrerin zu arbeiten. Da sie nur einmal die Woche einen Kurs abhalten kann, bleibt sie mit EUR 380,00 unter der Geringfügigkeitsgrenze. Ihr Arbeitslosenbezug ist nicht gefährdet.

2.10. Schwangerschaft und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge

Für Gewerbescheinnehmerinnen und Werkvertragsnehmerinnen gilt das Mutterschutzgesetz nicht.

Auf Freie Dienstnehmerinnen ist das Mutterschutzgesetz nur teilweise anzuwenden. Für Informationen rund ums Thema Mutterschutz bietet die IG Flex einen eigenen Leitfaden für schwangere freie Dienstnehmerinnen an. (Bei Interesse senden Sie bitte ein E-mail an interesse@gpa.at) Weiters beraten die GPA Frauen umfassend zum Thema Kind und Beruf.

Seit 2008 haben auch freie Dienstnehmerinnen Anspruch auf Wochengeld. Das Wochengeld ist ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch für Schwangere und Mütter. Es wird 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt gewährt, bei natürlichen Geburten. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen. Während dieser Zeiträume besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für Schwangere und Mütter. Das Wochengeld wird auf Antrag berechnet, basierend auf dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate vor dem Schutzfristbeginn (8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin). Wurde das »opting in« gewählt, da unter der Geringfügigkeitsgrenze verdient wurde, gibt es einen Fixsatz von EUR 11,35 (Stand 2024) pro Tag. Das heißt die Selbstversicherung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ist dafür Voraussetzung. Der Anspruch auf Wochengeld als Versicherungsleistung besteht, wenn die Schutzfrist in die Zeit der Versicherung fällt oder wenn bei beendeter Versicherung der Beginn der 32. Woche vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft in den Zeitraum des Bestandes der beendeten Pflichtversicherung fällt, die mindestens 13 Wochen ununterbrochen gedauert haben muss.

Bitte beachte, dass individuelle Umstände variieren können. Bei spezifischen Fragen empfehlen wir, sich an die zuständige Gebietskrankenkasse oder die Beratung in der GPA zu wenden.

Werkvertragsnehmer:innen haben Anspruch auf Betriebsbeihilfe, wenn eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen besteht. Wird die Betriebshilfe nicht als Sachleistung erbracht, so gebührt Wochengeld in der Höhe von EUR 67,19 (Stand 2024)

Beispiel: *Beispiel: Brigitte Ü. erwartet im Dezember ihr erstes Baby, sie arbeitet als freie Dienstnehmerin in einem Forschungsinstitut. Nachdem es ihr die ersten Monate in der Schwangerschaft nicht gut gegangen ist, hat sie ihren Arbeitgeber gebeten, die Arbeitsstunden pro Woche zu reduzieren. Somit ist sie in dieser Zeit nur geringfügig beschäftigt. Sie hat das »opting in« während dieser Zeit gewählt. Als Überbrückungshilfe für die Schutzfrist, in der sie nicht arbeiten wird, erhält sie Wochengeld in der Höhe von EUR 11,35 pro Tag.*

ACHTUNG! *Wären die ersten Monate der Schwangerschaft problemlos gewesen oder wären die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Mutterschutz durch eine/n Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde oder Innere Medizin festgestellt worden oder hätte Brigitte Ü. weiterhin 35 Stunden die Woche arbeiten können, wäre ihr Wochengeld vom durchschnittlichen Verdienst der letzten 13 Wochen errechnet worden.*

2.11. Kinderbetreuungsgeld und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge (mit und ohne Gewerbeschein)

Sie haben Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld, wenn ihr Lebensmittelpunkt in Österreich ist, Sie für ihr Kind Familienbeihilfe beziehen (Achtung es gibt auch Ausnahmen bei Grenzgänger:innenfamilien mit Hauptwohnsitz in Österreich), Sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz mit ihrem Kind haben.

ACHTUNG! Die Frist, um den Hauptwohnsitz für ihr Kind zu melden, beträgt für Geburten ab dem 01.11.2023 ab dem Tag, an dem Ihr Baby nach Hause kommt, 17 Tage.) Sie sich an die geltenden Zuverdienstgrenzen während des Kinderbetreuungsgeld halten.

Mehr Informationen finden Sie in der Broschüre Kind und Beruf oder direkt in der Beratung der GPA. Tel. 05 0301-301, E-Mail: service@gpa.at oder digital unter: www.gpa.at/frauen.

Das Kinderbetreuungsgeld ist bei der zuständigen Krankenkasse (SVS bzw. ÖGK) zu beantragen. Dieser Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden, rückwirkend jedoch für maximal sechs Monate.

2.12. Studieren und freie Dienstverträge bzw. Werkverträge

Grundsätzlich gelten für Studierende die gleichen Grenzen in der Sozialversicherung und bei der Einkommens- und Umsatzsteuer. Darüber hinaus haben Studierende auch auf die Einkommensgrenzen bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe zu achten, wenn sie diese Transferleistungen nicht verlieren möchten. Die Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe beträgt EUR 15.000, – im Jahr (Stand 2024). Bei Überschreiten dieser Grenze ergeben sich auch andere steuerliche Konsequenzen für die Eltern der Studierenden, z.B. Mehrkindzuschlag, Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag fallen weg. Die Zuverdienstgrenzen bei der Studienbeihilfe betragen für selbstständige und unselbstständige Arbeit EUR 15.000, – (steuerpflichtiges Einkommen). Diese Jahres-Zuverdienstgrenze kann sich bei Unterhaltsleistung für ein eigenes Kind erhöhen. Anders als bei der Familienbeihilfe führt ein Überschreiten dieser Grenzen nicht zum Wegfall der Transferleistung, sondern nur zu einer Verminderung. Achtung: Bei der jährlichen Nachberechnung der Studienbeihilfe wird u.a. festgestellt, ob es zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenzen gekommen ist. Dies kann zu Rückforderungen oder Nachzahlungen führen.

Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften z.B. auch Pensionen (auch Waisenpension), Renten oder Sozialtransfers wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Kindergeld und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz.

2.13. Freie Dienstverträge und/oder Werkverträge und Arbeitslosigkeit

Damit freie Dienstnehmer:innen oder Werkvertragsnehmer:innen Geld aus der Arbeitslosenversicherung (AIV) beziehen können, müssen sie zuvor einen Anspruch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (§14 ALVG) erworben haben. Seit 1.1.2008 können Freie Dienstnehmer:innen auch neue Ansprüche aus ihrem Freien Dienstvertrag erwerben. Seit 1.1.2009 können Werkvertragsnehmer:innen sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Die Anwartschaft entsteht bei einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis, das in einem Zeitraum von 24 Monaten 52 Wochen gedauert hat. Die verkürzte Anwartschaft, für Personen unter 25 Jahren, entsteht bei einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis, das 26 Wochen in einem Zeitraum von 12 Monaten gedauert hat.

Wenn bereits Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld), reicht die verkürzte Anwartschaft von 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in 12 Monaten.

Die jeweilige Frist heißt Rahmenfrist. Diese Frist verlängert sich im Falle von Werkverträgen mit einer Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unendlich lang. Dies gilt für selbstständige Beschäftigungen, die nach dem 1.1.2009 begonnen wurden nur noch in eingeschränktem Ausmaß.

Haben freie Dienstnehmer:innen Anspruch auf Leistungen aus der AIV?

Freie Dienstnehmer:innen können seit 1.1.2008 Ansprüche aus ihrer Tätigkeit erwerben. Hier gelten dieselben Regelungen wie bei Angestellten und Arbeiter:innen. Zusätzlich haben Freie Dienstnehmer:innen alte Ansprüche auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, wenn vorher ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorlag, das mindestens 52 Wochen innerhalb von 2 Jahren gedauert hat. Dabei ist es egal, ob die Beschäftigung ununterbrochen gedauert hat, oder sich aus mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzte. Der erworbene Anspruch bleibt drei Jahre lang erhalten.

Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Grundsätzlich beträgt der Versichertenanteil zur Arbeitslosenversicherung 2,95% des Bruttoentgelts bzw. Honorars. Für Bezieher:innen niedriger Einkommen wurde der Versichertenanteil zur Arbeitslosenversicherung – abhängig von der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage – ab 1. Juli 2008 gesenkt bzw. entfällt zur Gänze. Die Höhe des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung orientiert sich an folgender Einkommensstaffelung:

Arbeitslosenversicherungsbeitrag der/des Versicherten bei niedrigem Einkommen:	
Grenzwerte	In Prozent
EUR 0 bis EUR 1.951,-	0 %
über EUR 1.951,- bis EUR 2.128,-	1 %
über EUR 2.128,- bis EUR 2.306,-	2 %
über EUR 2.306,-	2,95 %

Die Höhe des AV-Beitrages kann durchaus von Monat zu Monat variieren. Maßgeblich für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteils zur AV ist immer das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete (Brutto-) Entgelt.

Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Versicherungsverhältnissen erfolgt nicht. Dies bedeutet, dass jedes Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Entfalls bzw. der Verringerung des AV-Beitrages einzeln zu behandeln ist.

Dies bedeutet auch, dass bei mehreren Dienstverhältnissen im gleichen Zeitraum, im Folgejahr Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der ÖGK vorgeschrieben werden.

Haben Werkvertragsnehmer:innen Anspruch auf Leistungen aus der AIV?

Werkvertragsnehmer:innen haben dann Anspruch auf Arbeitslose bzw. Notstandshilfe, wenn vorher ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorlag, das mindestens 52 Wochen innerhalb von zwei Jahren gedauert hat. Dabei ist es egal, ob die Beschäftigung ununterbrochen gedauert hat, oder sich aus mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzte.

Werkvertragsnehmer:innen erwerben neue Ansprüche nur, wenn sie Beiträge in die freiwillige Arbeitslosenversicherung entrichten.

3. EINKOMMENSTEUER

Die Grundlage für die Einkommensteuer bildet das Einkommensteuergesetz (EStG), bei unselbstständig Beschäftigten heißt diese Lohnsteuer.

3.1. Unselbstständige Arbeit

Steuerpflichtig ist man bei ausschließlich unselbstständigen Einkommen (= Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter:in, Angestellte:r oder Beamt:in) ab einer Höhe von EUR 12.816,- (Stand 2024) (=Einkommenssteuergrenze) im Kalenderjahr. Für die Berechnung und Abfuhr der Lohnsteuer ist der/die Arbeitgeber:in zuständig

3.2. Selbstständige Arbeit

Die Grundlage für die Einkommensteuer bildet das Einkommensteuergesetz. Genauere Regelungen dazu finden sich in den Einkommensteuerrichtlinien. Bei Werkvertragsnehmer:innen und freien Dienstnehmer:innen wird von dem/der Auftraggeber:in keine Einkommensteuer einbehalten

Steuerrechtlich werden freie Dienstverträge, Werkverträge und Einkommen aus Tätigkeiten mit Gewerbeschein wie betriebliches Einkommen behandelt. Eine Einkommensteuererklärung muss ab einem steuerlichen Gewinn ab überschreiten der Einkommenssteuergrenze pro Kalenderjahr, abgegeben werden. Diese wird als Beginn der Steuerpflicht bezeichnet. Die Einkommensteuererklärung ist in diesem Fall bis 30. April des Folgejahres abzugeben, per Internet mit Nutzung von finanz-online kann die Einkommensteuererklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

Aus steuerlicher Sicht spielt es keine Rolle,

- auf Basis welcher Vertragsart das Einkommen erzielt wurde. Werkverträge und freie Dienstverträge werden gleich behandelt.
- ob für das Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden oder nicht.

Wie wird der Gewinn ermittelt?

Die Gewinnermittlung erfolgt meist im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, denn nur der Beitrag, der dabei übrigbleibt, wird besteuert.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt: hier gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip, d.h. es gelten nur jene Betriebseinnahmen, die bereits zugeflossen sind, und nur jene Betriebsausgaben, die bereits bezahlt wurden. Es zählt also nur der tatsächliche Geldfluss, aber nicht die Ausstellung einer Honorarnote oder einer Rechnung.

Die Differenz, die bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung übrigbleibt, stellt den steuerliche Gewinn dar: dieser ist steuerpflichtig.

Zur ordentlichen Buchführung sind Freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen nur dann verpflichtet, wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Jahren, jeweils 700.000,- Euro übersteigt.

Was sind Betriebsausgaben?

Als Betriebsausgaben kommen alle Ausgaben in Frage, die in direktem Zusammenhang mit der Erzielung des selbständigen Einkommens stehen. Einige Beispiele dafür sind: Miete und Betriebskosten für Räumlichkeiten, Büromaterial, Fachliteratur, Computerausstattung, Internet- und Telefonkosten, Reisekosten, Geschäftsessen (50%), weitergegebene Honorare, Aus- und Fortbildungskosten etc. Aber auch Fahrtkosten (Auto, Fahrrad, Öffis) können abgesetzt werden

Was ist die Pauschalierung der Betriebsausgaben (§ 17 EstG)?

Offt haben freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen nur geringe Betriebsausgaben, da sie mit den Betriebsmitteln der Auftraggeber:innen arbeiten. Diese Gruppen der selbstständig Tätigen haben die Möglichkeit Betriebsausgaben pauschal abzuschreiben. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Kosten tatsächlich entstanden sind oder nicht. Dadurch verringert sich der steuerpflichtige Gewinn. Die Kosten müssen nicht nachgewiesen werden.

Sollten die tatsächlichen Kosten im Laufe der selbstständigen Tätigkeit steigen, gibt es die Möglichkeit, jederzeit von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels der Pauschalierung auf die Gewinnermittlung im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umzusteigen. Das werden Selbständige dann in Anspruch nehmen, wenn die tatsächlichen betrieblichen Ausgaben höher sind als die Betriebsausgabenpauschale. Ein ständiger Wechsel zwischen den beiden Systemen ist allerdings nicht möglich, da nach einem Umstieg, in den nächsten fünf Jahren nicht wieder zur Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung gewechselt werden kann.

Höhe der Betriebsausgabenpauschalierung

Die Höhe der Betriebsausgabenpauschalierung hängt von der Art der Tätigkeit ab, die erbracht wird.

- 12% generell für alle Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- 6% für freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, als Schriftsteller:inn, Vortragende:r, Wissenschaftler:in, Unterrichtende:r und Erzieher:in.

Pauschalierte Betriebsausgaben dürfen den Betrag von höchstens EUR 13.200,- (bei 6%) bzw. EUR 26.400,- (bei 12%) nicht übersteigen. Sind die tatsächlichen Betriebsausgaben (z.B. Miete für Büro, Telefon, Werbung, Büroausgaben, Reisekosten, etc.) höher als die Pauschale, können selbstverständlich die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Hat der/die Steuerpflichtige keine Ausgaben gehabt, bietet sich für ihn/sie das Betriebsausgabenpauschale an.

Wie wird die Einkommensteuer berechnet?

Bei der Ermittlung der Einkommensteuer wird wie folgt vorgegangen:

Einnahmen
- Betriebsausgaben
(pauschaliert oder tatsächlich z.B. Sozialversicherungsbeiträge)
<hr/>
= steuerlicher Gewinn
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
<hr/>
= steuerliches Einkommen

Wie hoch sind die Steuersätze?

Dieses steuerliche Einkommen wird im Jahr 2024 folgendermaßen besteuert

Einkommensstufe	Grenzsteuersatz
EUR 12.816,- und darunter	0 %
EUR 12.816,- bis EUR 20.818,-	20 %
EUR 20.818,- bis EUR 34.513,-	30 %
EUR 34.513,- bis EUR 66.612,-	40 %
EUR 66.612,- bis EUR 99.266,-	48 %
EUR 99.266,- bis EUR 1 Mio	50 %
über 1 Mio.	55 %

Das heißt, Einkommen bis EUR 12.816 bleiben steuerfrei, die darüber liegenden Beträge werden mit den Grenzsteuersätzen besteuert. Daraus ergibt sich die Steuer vor Absetzbeträgen. Nach Abzug dieser Absetzbeträge errechnet sich die zu bezahlende Steuer.

Wird die Einkommensteuererklärung erstmals abgegeben, kommt es zu einer Vorschreibung der Einkommensteuer. Danach folgen vierteljährliche Vorauszahlungen an das Finanzamt.

Seit dem Jahr 2003 muss eine Beilage zur Einkommensteuererklärung mitgeschickt werden. Das Formular E1a ersetzt das Mitschicken einer eigenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

3.3. Gemischtes Einkommen

Bei selbstständigen (Werkverträge, freie Dienstverträge) und unselbstständigen (echte Dienstverträge) Einkommen -muss ab EUR 730,- Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit jährlich und ab einem Gesamteinkommen von über EUR 12.816,- (Stand 2024) eine Steuererklärung abgegeben werden. Dabei werden die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit innerhalb eines Jahres zusammengerechnet. Die Einkommensteuererklärung ist in diesem Fall bis 30. April des Folgejahres abzugeben, per Internet mit Nutzung von finanz-online kann die Einkommensteuererklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

Selbstständig Tätige, die einen steuerlichen Gewinn aus einer Nebentätigkeit beziehen, der zwischen EUR 730,- und EUR 1.460,- liegt, unterliegen einer Einschleifregelung. Dabei ist nicht der gesamte Betrag steuerpflichtig, sondern nur der folgendermaßen errechnete Betrag: $(\text{Gewinn} - \text{EUR } 730,-) * 2$.

3.3. Gemischtes Einkommen

Bei selbstständigen (Werkverträge, freie Dienstverträge) und unselbstständigen (echte Dienstverträge) Einkommen -muss ab EUR 730,- Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit jährlich und ab einem Gesamteinkommen von über EUR 12.816,- (Stand 2024) eine Steuererklärung abgegeben werden. Dabei werden die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit innerhalb eines Jahres zusammengerechnet. Die Einkommensteuererklärung ist in diesem Fall bis 30. April des Folgejahres abzugeben, per Internet mit Nutzung von finanz-online kann die Einkommensteuererklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

Selbstständig Tätige, die einen steuerlichen Gewinn aus einer Nebentätigkeit beziehen, der zwischen EUR 730,- und EUR 1.460,- liegt, unterliegen einer Einschleifregelung. Dabei ist nicht der gesamte Betrag steuerpflichtig, sondern nur der folgendermaßen errechnete Betrag: $(\text{Gewinn} - \text{EUR } 730,-) * 2$.

3.4. Überblick Einkommensteuer

	Freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen
Einkommensteuerpflicht	Ja
Steuergrenze ausschließlich selbstständiges Einkommen	EUR 12.816
Einkommensteuererklärung	bis 30. April, mit finanz-online bis 30. Juni des Folgejahres

3.5. Gewinnfreibetrag

Ab dem Jahr 2010 kann für Gewinne ein Gewinnfreibetrag von 13% geltend gemacht werden. Dadurch vermindert sich der Gewinn um 13%. Von den ersten EUR 30.000, – des Gewinnes stehen automatisch immer 13% als Freibetrag zu. Dies sind maximal EUR 3.900, – pro Person, die steuermindernd berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann, wenn der Gewinn EUR 30.000, – jährlich übersteigt, ebenfalls ein Freibetrag in der Höhe von 13% in Anspruch genommen werden. Allerdings ist diese Inanspruchnahme an die Anschaffung von Anlagevermögen gebunden.

Die Anlagegüter müssen bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter sein, die eine Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren haben. Somit fällt die Computerausstattung nicht darunter, auch PKWs sind von dieser Regelung ausgenommen. Als Alternative bieten sich dazu begünstigte Wertpapiere an, die ebenfalls die Inanspruchnahme des Freibetrages rechtfertigen.

3.6. Steuerliche Vergünstigungen für Familien

Als Kind im steuerlichen Sinn gelten Kinder, für die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird.

Kinderabsetzbetrag: Der Kinderabsetzbetrag beträgt EUR 67,80 (Stand 2024) und steht jedem Steuerpflichtigem, dem Familienbeihilfe gewährt wird, zu. Der Kinderabsetzbetrag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Der Kinderabsetzbetrag wird in jedem Fall, auch im Fall keiner oder nur geringer Steuerleistung ausbezahlt. Empfänger ist jener Elternteil,

der auch Familienbeihilfe bezieht. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt pro Monat für das erste Kind EUR 34,- für das zweite Kind EUR 51,65 für jedes weitere Kind EUR 68,14. Wie beim Kinderabsetzbetrag, vermindert der Unterhaltsabsetzbetrag die tatsächliche Steuerlast und somit die zu zahlende Steuer im vollen Ausmaß.

Steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuung

Zahlt der/die Dienstgeber:in einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, ist dieser bis zu einer Höhe von EUR 1.000 pro Kalenderjahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei.

Familienbonus Plus

Der Familienbonus ist ein 2019 eingeführter Absetzbetrag in der Höhe von (bis zu) 2.000 Euro pro Kind und Jahr, sofern das Kind noch nicht älter als 18 ist und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für Kinder ab 18 Jahren gibt es einen reduzierten Familienbonus von 650 Euro jährlich, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird. Es handelt sich um einen Absetzbetrag, d.h. die Steuerschuld reduziert sich dadurch um bis zu 2.000 Euro (bzw. 650 Euro) pro Jahr. Vor der Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung sollte man die optimale Aufteilung des Familienbonus prüfen um möglichst im vollen Umfang von der Steuererleichterung zu profitieren.

Kindermehrbetrag

Verdient man so wenig, dass man keine Lohnsteuer bezahlen muss, wirkt sich der Familienbonus nicht für das Kind aus, da dieser nicht als Negativsteuer bezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält man jedoch den Kindermehrbetrag als Negativsteuer. Man erhält den Kindermehrbetrag, wenn man an mindestens 30 Tagen steuerpflichtige Einkünfte, zB aus einer Anstellung oder einem freien Dienstvertrag erzielt und sich der Familienbonus nicht auswirkt. Weiters muss man Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben oder der Partner die Partnerin verdient auch so wenig, dass auch hier der Familienbonus keine Auswirkung hat. Der Kindermehrbetrag beträgt EUR 700,- (Stand 2024) pro Kind.

Mehrkindzuschlag

Für Eltern, deren gemeinsames Jahreseinkommen EUR 55.000 nicht übersteigt, gibt es einen Mehrkindzuschlag. Dieser beträgt ab dem dritten Kind EUR 23,30. Den Mehrkindzuschlag erhält man über die Arbeitnehmer:innenveranlagung.

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Familien, in denen zumindest ein Elternteil wenig verdient, werden steuerlich mit dem AVAB entlastet. Wie hoch der AVAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die man mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr bei 1 Kind EUR 520 bei 2 Kindern EUR 704 und für jedes weitere Kind + EUR 232 (Stand 2024)

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Lebt man mit seinem Kind allein, steht dieser Betrag pro Kind, für das mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, zu. Die Beträge sind mit dem AVAB ident.

Weitere Tipps zum Steuer sparen erhalten Sie z.B. im Leitfaden für die Arbeitnehmerinnenveranlagung der Arbeiterkammer. Online oder als Printbroschüre.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Einkommenssteuerrichtlinien des BMF unter www.bmf.gv.at.

4. EINKOMMENSTEUER

4.1. Kleinunternehmerregelung

Einnahmen, die von freien Dienstnehmer:innen oder Werkvertragsnehmer:innen erzielt werden, sind umsatzsteuerpflichtig. Allerdings kann von ihnen die Kleinunternehmer:innenregelung in Anspruch genommen werden, wenn der jährliche Umsatz unter 35.000 Euro netto liegt. Das entspricht 42.000 Euro brutto inkl. 20% Umsatzsteuer. Unter Umsätze versteht man die Beträge, die auf den Honorarnoten ausgewiesen sind. Allfällige Ausgaben sind noch nicht abgezogen. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit spielen bei der Frage, ob man über die 35.000 Euro-Grenze kommt, keine Rolle. Nur Einnahmen aus selbstständigen Tätigkeiten (freier Dienstvertrag, Werkvertrag) zählen.

Aber Achtung! Kleinunternehmer:innen müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen; sie dürfen aber auch keine Vorsteuer abziehen, wenn sie eine Investition oder dergleichen tätigen. Außerdem dürfen sie auf ihren Honorarnoten keine Umsatzsteuer ausweisen! Tun sie es dennoch, müssen sie die Umsatzsteuer auf jeden Fall an das Finanzamt abführen. Und zwar auch dann, wenn der Umsatz unter der 30.000 Euro Grenze liegt.

Wenn die Umsätze doch 35.000 Euro pro Jahr übersteigen oder ein Regelbesteuerungsantrag gestellt wurde, muss die Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Es kann aber innerhalb von fünf Jahren einmalig die Grenze von 35.000 Euro um maximal 15% überschritten werden, ohne das Freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen aus der Kleinunternehmer:innenregelung fallen.

4.2. Umsatzsteuer

	Freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen
Umsatzsteuerpflicht	Ja
Regelbesteuerung	Antrag bei Umsätzen bis zu EUR 35.000,- möglich
Kleinunternehmer:innenregelung	Ja, bei Umsätzen bis EUR 35.000,-

Da es nachteilig sein kann, keine Vorsteuer abziehen zu können, haben Kleinunternehmer:innen das Recht, auf die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht zu verzichten. In diesem Fall muss dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden, dass man der Regelbesteuerung unterliegen möchte. Der Verzicht auf die Umsatzsteuer- Befreiung ist für fünf Jahre bindend, die Umsatzsteuer muss dann auf den Honorarnoten ausgewiesen sein und an das Finanzamt abgeführt werden. Bei einem Jahresumsatz bis EUR 35.000,- (Wert 2024) gibt es keine Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer

Außerdem erfolgt die Abgabe nun vierteljährlichen für Unternehmer:innen mit einem Vorjahresumsatz zwischen EUR 35.000 und EUR 100.000,-. Dies war bis jetzt nur UnternehmerInnen vorbehalten, die weniger als EUR 35.000,- Vorjahresumsätze erzielten. Im Gegenzug müssen alle Unterlagen ab 2011 ab einem Vorjahresumsatz von EUR 35.000,- elektronisch abgegeben werden, es sei denn die Unternehmer:in verfügt nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen.

5. REGISTRIERKASSENPFlicht

Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, müssen ab einem Nettojahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze (inkl. Bankomatkartenzahlungen, Kreditkarten) 7.500 Euro netto je Betrieb im Jahr überschreiten, eine elektronische Registrierkasse verwenden.

Als Registrierkasse gelten elektronische Aufzeichnungssysteme, die zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen herangezogen werden. Neben einer tatsächlichen Registrierkasse sind daher auch andere Systeme zulässig, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (auch Applikationen und Tabletanwendungen mit Kassenfunktion!). Ab 1.04.2017 müssen diese Systeme mit einer technischen Sicherheitsausrüstung gegen Manipulation ausgestattet sein und Belege mit einer elektronischen Signatur versehen können.

Erleichterungen hinsichtlich der zeitlichen Erfassung von Bareinnahmen gibt es für „mobile Gruppen“. Darunter sind Unternehmer:innen zu verstehen, die auch Leistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen. Das sind z.B. Friseur:innen, Hebammen, Masseur:innen, Skilehrer:innen etc...

Weiters gibt es für bestimmte Unternehmungen Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht wie z.B.:

- Buschenschanken (unter 30.000 Euro/Kalenderjahr)
- Umsätze in Alm, Schi-, Berg- und Schutzhütten (unter 30.000 Euro/Kalenderjahr)
- Umsätze einer „kleinen Kantine“ von gemeinnützigen Vereinen (unter 30.000 Euro/Kalenderjahr)
- Umsätze im Freien (Umsätze die nicht in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit getätigt werden, bis 30.000 Euro im Kalenderjahr)
- Kleine Vereinsfeste (z.B. Feuerwehrfest)
- Bestimmte Waren und Dienstleistungsautomaten
- Onlineshops im Hinblick auf die Registrierkassenpflicht (nicht aber Belegserteilungspflicht!)

Nähere und weiterführende Informationen unter: <http://wko.at/registrierkassen>

6. SCHUTZ BEI INSOLVENZ

Bislang waren Ansprüche freier Dienstnehmer:innen im Falle einer Insolvenz (Konkurs, Ausgleich) des/der Dienstgebers:in nicht abgesichert, es bestand kein Anspruch auf Insolvenzausfallsgeld. Auch das hat sich mit 1.1.2008 geändert - den IESG-Beitrag in der Höhe von 0,1% (Stand 2024) trägt der Dienstgeber:in. Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt ist schriftlich bei den zuständigen Geschäftsstellen des Insolvenz-Entgelt-Fonds GmbH einzubringen. Dies kann per Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Grundsätzlich gebührt Insolvenz-Entgelt nur für Nettoansprüche. Ferner sind Bruttoansprüche mit der zweifachen Höchstbemessungsgrundlage der Sozialversicherung begrenzt; für die Abfertigung gilt eine spezielle Höchstgrenze.

Mehr Informationen zum Ablauf der Beantragung von Insolvenzgeld und zu den Voraussetzungen sowie die Formulare für die Beantragung finden sich im Internet unter: <https://www.insolvenzentgelt.at/>

Kontaktadresse für Wien:

Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH 1150 Wien, Linke Wienzeile 246

Telefon: 01/2 05 12 12-4 01

E-Mail: office.wien@insolvenzentgelt.at

DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

Daten, Fakten und
Erfolge der
Gewerkschaft GPA
im Jahr 2023

290.667

Mitglieder sind
unsere Stärke.

52 % Männer
48 % Frauen



7,75 Mrd.

Euro an Lohn- und
Gehaltserhöhungen
durchgesetzt!



28.808

neue Mitglieder
begrüßen wir in der
GPA.



175

Kollektivverträge für
ca. **2.000.000** Arbei-
ter:innen und Ange-
stellte unter schwie-
rigen Bedingungen
erfolgreich verhandelt.



118.000.000

Euro an Rechtsansprü-
chen für GPA-Mitglie-
der durchgesetzt!

78 Mio. für Sozialpläne
35 Mio. durch
Vergleiche
3 Mio. durch
Gerichtsurteile
1,5 Mio. durch gericht-
liche Verglei-
che



14.995

organisierte GPA-
Betriebsrät:innen sind
unser gewerkschaft-
liches Netzwerk.

570.000

Euro Arbeitslosen-
unterstützung an
GPA-Mitglieder aus-
bezahlt!



gpa.at/mitgliedwerden



**ICH MACH
MICH STARK!**

Mit meiner Gewerkschaft

gpa
MEINE
GEWERKSCHAFT

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;

- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG IT IG EXTERNAL

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Divers Titel.....

Familienname..... Vorname.....

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung..... Betrieb

Telefonisch erreichbar E-Mail.....

.....
Datum/Unterschrift

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzhinweise informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at



**GEWERKSCHAFT GPA
IN GANZ ÖSTERREICH**

**SERVICE-HOTLINE:
+43 (0)5 0301**

GEWERKSCHAFT GPA

Service-Center

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Tel.: +43 (0)5 0301

Fax: +43 (0)5 0301-300

E-Mail: service@gpa.at

GPA Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Salzburg

5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Tirol

6020 Innsbruck,
Südtiroler Platz 14

GPA Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11



**UNSER
ONLINE-ANGEBOT:
aufdeinerseite.at**

